



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

8. Jahrgang

Wernigerode, 30. Juni 2015

Nummer 5

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	
Wirtschaftsplan des TAZV Vorharz für das Jahr 2015	129
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung – Entschädigungssatzung	131
C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR	
D. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
E. Sonstige Mitteilungen	

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Westerhäuser Landstraße 13, 38889 Blankenburg (Harz)
TEIL C: Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR, Hornburger Straße 20, 38835 Osterwieck
TEIL D: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz

WIRTSCHAFTSPLAN DES TAZV VORHARZ FÜR DAS JAHR 2015

Der Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 18.257.703 EUR
 und Aufwendungen in Höhe von 18.258.775 EUR vor.

Der Erfolgsplan schließt mit einem
 negativen Jahresergebnis in Höhe von 1.072 EUR ab.

Der Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel
 (Einnahmen) in Höhe von 17.179.843 EUR
 Und einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 17.179.843 EUR vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen
 im Wirtschaftsplan 2015 wird

auf 5.707.149 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in
 Anspruch genommen werden darf, wird
 auf

für die Mitgliedsgemeinden des alten Verbandsgebietes,
 des ehemaligen WAZ Huy-Fallstein 3.651.500 EUR
 festgesetzt.

Zur Deckung von nicht gebührenfähigen Aufwendungen, welche im Jahresabschluss 2013 für den alten
 Verband WAZ Huy-Fallstein festgestellt wurden, wird im Jahr 2015 eine Verbandsumlage gemäß § 13
 GKG LSA in Verbindung mit § 17 der Verbandssatzung erhoben. Diese Umlage wird für die öffentlichen
 Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Höhe von ./. 17.456,00 € und der Abwasserbeseitigung in
 Höhe von 49.572,69 € erhoben.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur
 Gesamteinwohnerzahl in dem Gebiet, in dem die betreffende öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird,
 berechnet. Maßstab der Berechnung der Verbandsumlage bildet die Einwohnerzahl gemäß dem
 Landesamt für Statistik per 31.12.2013. Die Umlage beträgt für die öffentliche Aufgabe der
 Trinkwasserversorgung ./. 0,664990 € je Einwohner und für die öffentliche Aufgabe der
 Abwasserbeseitigung 1,427497 € je Einwohner. Danach ergeben sich folgende Umlagebeträge:

Mitgliedsgemeinde	EW	ÖA Trinkwasser versorgung Umlagebetrag in €	EW	ÖA Abwasserbe- seitigung Umlagebetrag in €	Gesamt Umlage in €
Stadt Halberstadt	4.474	2.975,167	4.474	6.386,622	9.361,79
Gemeinde Nordharz	525	349,120	525	749,436	1.098,56
Verbandsgemeinde Vorharz	8.390	5.579,270	12.853	18.347,620	23.926,89
Gemeinde Huy	7.526	5.004,718	7.526	10.743,343	15.748,06
Stadt Osterwieck	5.335	3.547,724	5.335	7.615,697	11.163,42
Verbandsgemeinde Westliche Börde	--	--	4.014	5.729,973	5.729,97

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2015

Für die Mitgliedsgemeinden im Territorium des alten TAZV Blankenburg wird eine Umlage für den Kostenanteil der öffentlichen Flächen vom Straßenbaulastträger erhoben. Die Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

Ort	Einwohner (zum 30.06.2013) EW	Gesamtanteil 2015 €	Anteil VG €
Blankenburg	14.463	264.005,42 €	327.145,48 €
Wienrode	859	15.680,06 €	
Cattenstedt	651	11.883,26 €	
Hüttenrode	1.078	19.677,65 €	
Heimburg	871	15.899,10 €	
Westerhausen	2.019	36.854,52 €	36.854,52 €
Gesamt:	19.941	364.000,00 €	364.000,00 €

Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 08.05.2015:

„Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und § 110 (1) KVG LSA genehmige ich den von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 01.04.2015 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 hinsichtlich 1. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.707.149,00 € (Fünfmillionensiebenhundertseibentausendeinhundertneunundvierzig Euro) und 2. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.651.500,00 € (Dreimillionensechunderteinundfünfzigtausendfünfhundert).

Im Auftrag
gez. Fabian

Der Gesamtwirtschaftsplan 2015 mit seinen Teilplänen sowie der Beteiligungsbericht nach § 118 (2) GO-LSA liegt an den nach dieser Bekanntmachung folgenden sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsichtnahme im Zimmer 317 der Geschäftsstelle Halberstadt, Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt, sowie in der Geschäftsstelle Blankenburg, Westerhäuser Landstraße 13, 38889 Blankenburg aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags	9.00 - 12.00 Uhr	
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr	

Halberstadt, den 11.05.2015

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

S A T Z U N G

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld,
Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung**

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie des Bundesreisekostengesetzes (Bundesreisekostengesetz – BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285), des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014, Nr. 20, S. 264) hat die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz in ihrer Sitzung am 06.05.2015 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. der §§ 30 und 35 KVG LSA erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des -ausschusses eine Entschädigung. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind auch sachkundige beratende Bürger.

- (2) Als Entschädigung können gewährt werden:
 - a) eine Aufwandsentschädigung,
 - b) ein Sitzungsgeld,
 - c) der entgangene Arbeitsverdienst,
 - d) ein Auslagenersatz und
 - e) eine Reisekostenvergütung.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder des TAZV Vorharz erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 75,00 € monatlich.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Pauschale in Höhe von 200,00 € monatlich.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten deren Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung, ein Sitzungsgeld. Als Teilnahme an Sitzungen gilt auch die Teilnahme an Beratungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter oder den Verbandsgeschäftsführer geladen werden.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 16,00 € je Sitzung und Tag.
- (3) Soweit Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt werden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (4) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4
Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses wird der ihnen für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen i. S. § 3 dieser Satzung entstandene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Nichtselbständig tätigen Mitgliedern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbständig tätigen Mitgliedern wird für den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt höchstens 16,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Mitgliedern, die Ansprüche nach den Abs. (2) und (3) nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt jedoch höchstens 16,00 € je angefangene Stunde.

§ 5
Erstattung von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort (Wegstreckenentschädigung) sowie Reisekosten (Reisekostenvergütung) erstattet.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes richtet sich bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder erstattet. Die Genehmigung erteilt der Verbandsvorsitzende, sein Vertreter bzw. der Geschäftsführer. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B). Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§ 6
Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (4) Für Erstattungen nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Erstattungen nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (6) Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (7) Alle Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen abgegolten.
- (8) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dato gültige Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ "Huy-Fallstein") über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung vom 10.07.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.09.2009 außer Kraft.

Blankenburg, 06.05.2015

gez. Haffke

(Siegel)

Dr. Haffke
(Verbandsgeschäftsführer)
